

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 121 vom 15. Mai 1993)

Seite 21, zehnter Erwägungsgrund:

anstatt: „Pyrotechnische Erzeugnisse erfordern geeignete Maßnahmen ...“

muss es heißen: „Pyrotechnische Gegenstände erfordern geeignete Maßnahmen ...“

Seite 21, Artikel 1 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „— für pyrotechnische Erzeugnisse;“

muss es heißen: „— für pyrotechnische Gegenstände;“.

Seite 30, Anhang II, Abschnitt „2) Modul C: Konformität mit der Bauart“, Nummer 4

Dem Absatz unter Nummer 4 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Der Hersteller bringt unter der Zuständigkeit der benannten Stelle während des Fertigungsprozesses deren Kennnummer an.“
